

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Band: 39 (1918)
Heft: 1-3

Rubrik: Wichtige Mitteilungen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXXIX. Jahrgang. № 1/3. Bern, 10. April. 1918.

Erscheint jeden Monat.

Preis pro Jahr: Fr. 2 (franko), durch die Post bestellt 20 Cts. mehr.

Anzeigen: per Zeile 20 Rp.

Inhalt: An unsere Leser. — Wichtige Mitteilungen. — Portofreiheit. — Jahresbericht. — Literatur. — Inserat.

An unsere Leser.



Infolge des Krieges sind die Papierpreise und Druckkosten so verteuert worden, dass wir gegen unsern Willen genötigt sind, den Pionier, wie letztes Jahr, in *zwanglosen Nummern* erscheinen zu lassen. Die Fragen des Neubaus und der Portofreiheit, welche für das Schulmuseum von hervorragender praktischer Bedeutung sind, drängen andere Gebiete in den Hintergrund, was uns namentlich in betreff der Heimatkunde leid tut. Bei der Behandlung des Neubaus und der Portofreiheit können wir die Arbeiten nicht nach unserm Belieben erscheinen lassen, weil sie auch von anderer Seite zuerst eingesehen werden müssen. Hoffentlich können wir nach Erledigung genannter Fragen das Versäumte nachholen. *E. Lüthi.*

Wichtige Mitteilungen.

1. Portofreiheit im Ausleihdienst des Schulmuseums in Bern.

Durch Zuschrift der Postdirektion vom 2. März wurden uns auf unsere Anfrage über die Frankatur der Wunschzettel oder Bestellzettel und der Quittungen folgende Bestimmungen mitgeteilt:

1. Nach dem neuen Posttarif müssen die Wunschzettel der Lehrerschaft wie eine gewöhnliche Postkarte mit $7\frac{1}{2}$ Rappen frankiert werden. Wenn aber der Wunschzettel mit dem Stempel der Schulkommission auf der Adressseite versehen ist, so genießt er Portofreiheit.

2. Die Quittungskarte müsste als Drucksache angesehen mit 3 Rappen frankiert werden, aber mit dem Stempel der Schulkommission auf der Adressseite genießt sie auch Portofreiheit.

Die Lehrer und Lehrerinnen, welche im Auftrage ihrer Schulkommission die Sammlungen des Schulmuseums benützen, haben also, um in obgenannten Fällen die Portofreiheit zu genießen, die beiden Karten vom *Schulkommissionspräsidenten* auf der *Adressseite stempeln zu lassen*. Zu diesem Zwecke stellt das Schulmuseum den Lehrern und Lehrerinnen, *welche es verlangen*, zehn Wunschzettel und zehn Quittungskarten zur Verfügung mit der Bitte, diese beiden Karten zum Gebrauch sorgfältig aufzubewahren, um unnütze Druckkosten zu vermeiden.

Die Direktion.

Obige Mitteilung wurde der Kreispostdirektion vorgelegt und richtig befunden. Sollte trotzdem ein Postbureau Bedenken tragen, so genügt eine Anzeige bei Herrn Kreispostdirektor Rösch in Bern.

2. Revision unserer Sammlungen.

Sämtliche ausgeliehenen Gegenstände sollen *sofort* zurückgesandt werden. Fräulein Jüni, welche den Ausleihdienst vier Jahre lang besorgte, kündete ihre Stelle auf *1. Mai*, um ihre Studien fortzusetzen. An ihre Stelle wählte die Direktion Fräulein Gerber, Lehrerin, von Eggiwil, welche unter den 48 Angemeldeten die besten Zeugnisse aufwies. Infolge dieses Personalwechsels muss die *Revision schon vor dem 1. Mai beendet sein*, und nach diesem Tag beginnt der Ausleihdienst wieder.

Portofreiheit.

(Fortsetzung von Nr. 12, 1917.)

III.

Motto:

Keine Regierung ist stark, welche sich von ihrem ersten Grundsatz entfernt¹⁾.

Die ungleiche und ungesetzliche Behandlung der Schulmuseen in der Portofreiheit gab die Veranlassung, die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen mit den ehemaligen kantonalen und mit dem Ursprung der Portofreiheit zu vergleichen. Dies erschien um so not-

¹⁾ Joh. v. Müller, Schweizergeschichte, Band I, S. 311.